

Anlage 2 zum Wärmelieferungsvertrag (Preisliste mit allg. Zahlungsbedingungen)

Preisliste und allg. Zahlungsbedingungen

Stand: 01.10.2024

1. **Baukostenzuschüsse und Hausanschlusskosten**

Für die von den **BWA** Heizwerken lt. Ziffer 1.2 des Wärmelieferungsvertrages bereitzustellende höchste Wärmeleistung sind folgende einmalige Kosten zu zahlen:

1.1 **Der Baukostenzuschuss**

nach § 9 AVBFernwärmeV wird nach Angebot verrechnet.

Bei einer Erhöhung der von dem **BWA** bereitzustellenden Wärmeleistung sind nach § 9 Abs. 3 AVBFernwärmeV die Unterschiedsbeträge nach zu entrichten.

1.2 **Hausanschlusskosten**

Die **Hausanschlusskosten** nach § 10 AVBFernwärmeV werden laut Angebot verrechnet:

Diese Kosten gelten für eine Länge der Hausanschlussleitung ab der Hauptleitung ab Grundstücksgrenze von bis zu 5,00 m. Für darüber hinausgehenden Leitungslängen werden die Kosten für diese Mehrlängen nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Bei einer Erhöhung der von dem **BWA** bereitzustellenden Wärmeleistung oder bei anderen Änderungen des Hausanschlusses nach § 10 Abs. 5 AVBFernwärmeV werden die Kosten der Änderung des Hausanschlusses verrechnet.

Bei einer Verminderung der von dem **BWA** bereitzustellenden Wärmeleistungen können keine Anteile des Baukostenzuschusses oder der Hausanschlusskosten zurück bezahlt werden.

2. Wärmepreis (Verbrauchskosten)

Der Wärmepreis setzt sich aus

dem Grundpreis (Ziffer 2.1)
dem Arbeitspreis (Ziffer 2.2) und
dem Messpreis (Ziffer 2.3)

zusammen.

2.1 Grundpreis (bis 50 kW)

Der Grundpreis bemisst sich nach der von dem **BWA** lt. Ziffer 1.2 des Wärmelieferungsvertrages bereitzustellenden höchsten Wärmeleistung. Er setzt sich aus einem Grundbetrag von 405,14 EUR (netto) bzw. **482,11 EUR (brutto)** pro Jahr und einem leistungsabhängigen Betrag von 8,33 EUR (netto)/kW bzw. **9,91 EUR (brutto)/kW** pro Jahr zusammen.

Grundpreis (ab 50 kW)

Der Grundpreis setzt sich aus einem Grundbetrag von 405,14 EUR (netto) bzw. **482,11 EUR (brutto)** pro Jahr und einem leistungsabhängigen Betrag von 16,36 EUR (netto)/kW bzw. **19,47 EUR (brutto)/kW** pro Jahr zusammen.

2.2 Arbeitspreis

Der Arbeitspreis beträgt für

die ersten	50	MWh/Jahr	109,12 EUR (netto)/MWh //	129,85 EUR (brutto)/MWh
die nächsten	25	MWh/Jahr	90,18 EUR (netto)/MWh //	107,31 EUR (brutto)/MWh
die nächsten	25	MWh/Jahr	83,02 EUR (netto)/MWh //	98,80 EUR (brutto)/MWh
die nächsten	100	MWh/Jahr	75,77 EUR (netto)/MWh //	90,17 EUR (brutto)/MWh
alle weiteren		MWh/Jahr	72,93 EUR (netto)/MWh //	86,79 EUR (brutto)/MWh

2.3 Messpreis

Der Messpreis beträgt für Wärmemengenzähler vom

Typ 1 (bis Qn = 1,5 m³/h)	56,78	EUR (netto)/Jahr //	67,56 EUR (brutto)/Jahr
Typ 2 (bis Qn = 3,5 m³/h)	67,55	EUR (netto)/Jahr //	80,38 EUR (brutto)/Jahr
Typ 3 (bis Qn = 6,0 m³/h)	95,95	EUR (netto)/Jahr //	114,18 EUR (brutto)/Jahr
Typ 4 (bis Qn = 10,0 m³/h)	129,74	EUR (netto)/Jahr //	154,40 EUR (brutto)/Jahr
Typ 5 (bis Qn = 15,0 m³/h)	195,17	EUR (netto)/Jahr //	232,26 EUR (brutto)/Jahr
Typ 6 (Qn = 15,0 m³/h)		ges. Vereinbarung	

Grundpreis und Messpreis sind auch dann zu entrichten, wenn im Abrechnungszeitraum keine Wärme bezogen worden ist. Sie sind auch bei Lieferbeginn während eines Monats für den vollen Monat zu entrichten.

2.4 Preisänderungen

Die Preise nach Ziffer 2 gelten ab dem Tag der Bekanntmachung. Der **BWA** kann diese Preise bei Kostenänderungen und Veränderungen am Wärmemarkt entsprechend den nachstehenden Formeln anpassen.

a) Grundpreis

$$PG = PG0 \times [0,15 + 0,55 \times (I/I0) + 0,3 \times (L/L0)]$$

b) Arbeitspreis

$$PA = PA0 \times \left[\underbrace{0,8 \times (0,15 \times (L/L0) + 0,15 \times (S/S0) + 0,05 \times (EG/EG0) + 0,65 \times (Holz/Holz0))}_{\text{Kostenkomponente}} + 0,2 \times \underbrace{[0,6 \times (EGM/EGM0) + 0,4 \times (HELM/HELM0)]}_{\text{Marktkomponente}} \right]$$

c) Messpreis

$$PM = PM0 \times [0,15 + 0,55 \times (I/I0) + 0,3 \times (L/L0)]$$

PG =	neuer Grundpreis in EUR bzw. EUR/kW
PG0 =	Grundpreis lt. Ziffer 1 in EUR bzw. EUR/kW
PA =	neuer Arbeitspreis in EUR/MWh
PA0 =	Arbeitspreis lt. Ziffer 1 in EUR/MWh
PM =	neuer Messpreis in EUR
PM0 =	Messpreis lt. Ziffer 1 in EUR
I =	Arithmetisches Mittel des Investitionsgüterindex (Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten, GP-X008 Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte, Deutschland, Sonderpositionen GP2019), Statistisches Bundesamt GENESIS-Tabelle 61241-0004
I0 ¹ =	Basiswert des Investitionsgüterindex (Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten, GP-X008 Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte, Deutschland, Sonderpositionen GP2019, Statistisches Bundesamt GENESIS-Tabelle 61241-0004) mit Basis 2021=100 von 90,2 (Arithmetisches Mittel III. und IV. Lieferquartal 2011*)
L =	Arithmetisches Mittel des Lohnindex (VJ- Index der Tarifverdienste und Arbeitszeiten, Deutschland, WZ08-D Energieversorgung der tariflichen Monatsverdienste ohne Sonderzahlungen (VST066)), Statistisches Bundesamt GENESIS-Tabelle 62221-0002

L0 ¹ =	Basiswert des Lohnindex (VJ- Index der Tarifverdienste und Arbeitszeiten, Deutschland, WZ08-D Energieversorgung der tariflichen Monatsverdienste ohne Sonderzahlungen (VST066), Statistisches Bundesamt GENESIS-Tabelle 62221-0002), mit Basis 2020=100 von 86,5 (Arithmetisches Mittel III. und IV. Lieferquartal 2011*)
S =	Arithmetisches Mittel des Stromindex (Elektrischer Strom bei Abgabe an gewerbliche Anlagen, GP19-351113, Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte, Deutschland, 6-Steller GP2019), Statistisches Bundesamt GENESIS-Tabelle 61241-0004
S0 ¹ =	Basiswert für Stromindex (Elektrischer Strom bei Abgabe an gewerbliche Anlagen, GP19-351113, Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte, Deutschland, 6-Steller GP2019, Statistisches Bundesamt GENESIS-Tabelle 61241-0004) mit Basis 2021=100 von 95,2 (Arithmetisches Mittel III. und IV. Lieferquartal 2011*)
EG =	Arithmetisches Mittel des Erzeugerpreisindex Erdgas, bei Abgabe an die Industrie, 1163 MWh/Jahr, GP19-352223100 (Erzeugerpreisindex gewerbliche Produkte, Deutschland, ausgewählte 9-Steller GP2019), Statistisches Bundesamt GENESIS-Tabelle 61241-0004
EG0 ¹ =	Basiswert für den Erdgasindex, bei Abgabe an die Industrie, 1163 MWh/Jahr, GP19-352223100 (Erzeugerpreisindex gewerbliche Produkte, Deutschland, ausgewählte 9-Steller GP2019, Statistisches Bundesamt GENESIS-Tabelle 61241-0004) mit Basis 2021=100 von 108,6 (Arithmetisches Mittel III. und IV. Lieferquartal 2011*)
EGM* =	Arithmetisches Mittel des Erzeugerpreisindex Erdgas bei Abgabe an Haushalte, GP19-352221100 (Erzeugerpreisindex gewerbliche Produkte, Deutschland, ausgewählte 9-Steller GP2019), Statistisches Bundesamt GENESIS-Tabelle 61241-0004
EGM0 ¹ =	Basiswert für den Erzeugerpreisindex Erdgas bei Abgabe an Haushalte, GP19-352221100 (Erzeugerpreisindex gewerbliche Produkte, Deutschland, ausgewählte 9-Steller GP2019, Statistisches Bundesamt GENESIS-Tabelle 61241-0004) mit Basis 2021=100 von 96,8 (Arithmetisches Mittel III. und IV. Lieferquartal 2011*)
HELM* =	Arithmetisches Mittel des Erzeugerpreisindex für leichtes Heizöl, Deutschland, „bei Lieferung in Tankkraftwagen an Verbraucher, 40-50 hl/Auftrag., frei Verbraucher“, Berichtsort Rheinschiene, Statistisches Bundesamt GENESIS-Tabelle 61241-0101
HELM0 =	Basiswert für den Erzeugerpreisindex für leichtes Heizöl, Deutschland, „bei Lieferung in Tankkraftwagen an Verbraucher, 40-50 hl/Auftrag, frei Verbraucher.“, Berichtsort Rheinschiene (Statistisches Bundesamt GENESIS-Tabelle 61241-0101) von 70,6 (Arithmetisches Mittel III. und IV. Lieferquartal 2011)
Holz =	Arithmetisches Mittel des Erzeugerpreisindex „Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln“ (GP19-161023, Erzeugerpreisindex gewerbliche Produkte, Deutschland, 6-Steller GP2019), Statistisches Bundesamt GENESIS-Tabelle 61241-0004

Holz0 ¹ =	Basiswert für den Erzeugerpreisindex „Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln“ (GP19-161023, Erzeugerpreisindex gewerbliche Produkte, Deutschland, 6-Steller GP2019, Statistisches Bundesamt GENESIS-Tabelle 61241-0004) mit Basis 2021=100 von 169,4 (Arithmetisches Mittel III. und IV. Lieferquartal 2011*)
*M =	Marktkomponente; dient der Abgrenzung gegenüber den kostenbasierten Indizes

Die Preise werden jeweils zum 1. April und 1. Oktober angepasst. Der Durchschnitt der Werte I, S,L, EG, EGM, HELM, Holz ist zum 1. April das arithmetische Mittel der Werte der Monate Juli bis Dezember des vorhergehenden Jahres und zum 1. Oktober der Monate Januar bis Juni des laufenden Jahres. Ab dem 01. Januar 2023 wurde die Veröffentlichung der Zahlenreihen des Statistischen Bundesamtes auf die Onlinedatenbank“ Datenbank Genesis- Online“ (www-genesis.destatis.de) umgestellt.

¹ Die Basiswerte der Indizes (mit Ausnahme des Basiswertes für den Heizölindex) werden in einem Turnus von etwa 5 Jahren im Zuge von Umbasierungen des Statistischen Bundesamtes angepasst. Die dabei verwendeten Verkettungsfaktoren werden jeweils am Beispiel des vorhergehenden Preisanpassungstermin verprobt. Die letztmalige Anpassung erfolgte zum 01. Oktober 2022 für den Lohnindex und zum 01. April 2024 für die Investitionsgüter-, Strom-, Erdgas- und Holzindizes. *Werte wurden im Zuge der Umbasierung rechnerisch angepasst.

3. Anwendung der Preisänderungsklausel

Macht der **BWA** von der Möglichkeit der Anhebung der Preise nicht, nur teilweise oder zu einem späteren Zeitpunkt Gebrauch, so werden ihre Rechte dadurch nicht beeinträchtigt, zu einem späteren Zeitpunkt – dann jedoch nicht rückwirkend– die Preisänderungsformeln entsprechend der Änderung der Berechnungsfaktoren anzuwenden.

Die Fernwärmepreise werden auf zwei Dezimalstellen auf- oder abgerundet. Lautet die dritte auszurechnende Dezimalstelle auf 5 oder darüber, so erfolgt eine Aufrundung, lautet sie auf 4 oder darunter, so erfolgt eine Abrundung.

Bei erheblicher Änderung der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse und bei grundlegender Änderung in der Wärmeerzeugung, Wärmeverteilung und in der Art der eingesetzten Energien ist der Vertrag auf Verlangen eines Vertragspartners den geänderten Verhältnissen unter Berücksichtigung der Erzeugungs- und Verteilungskosten anzupassen. Die Anpassung kann, wenn die andere Partei widerspricht, im Rechtswege durchgesetzt werden. Im Widerspruchsfall sind wegen der streitigen Teilbeträge oder Rechte vor Klärung im Rechtsweg Versorgungseinstellung oder Rechnungskürzung nicht zulässig.

4. Inbetriebsetzung (§ 13 Abs. 3 AVBFernwärmeV)

Die erste Inbetriebsetzung der Kundenanlage ist mit den Hausanschlusskosten abgegolten.

5. Zahlungsbedingungen

5.1 Abrechnung

Das für die Wärmeversorgung zu zahlende Entgelt wird in der Regel für einen Zeitraum von zwölf Monaten abgerechnet (Abrechnungszeitraum).

Auf den voraussichtlichen Betrag der Endrechnung werden im laufenden Abrechnungszeitraum zwischenzeitlich Abschlagszahlungen jeweils für einen Zeitraum von einem bis zu drei Monaten berechnet.

Der Abrechnungszeitraum läuft vom 1. Januar eines Jahres bis zum 31. Dezember des gleichen Jahres.

5.2 Zahlung, Verzug (§ 27 Abs. 2 AVBFernwärmeV)

5.2.1 Mahnkosten

Werden Zahlungen nicht zum Zeitpunkt der Fälligkeit geleistet, so betragen die Kosten für:

Erste schriftliche Mahnung (umsatzsteuerfrei)	5,00 EUR
Jede weitere Mahnung (umsatzsteuerfrei)	7,00 EUR

Lässt der **BWA** die rückständige Forderung durch einen Beauftragten einziehen, so hat der Kunde die Kosten nach tatsächlichem Aufwand zu tragen. Die Weiterberechnung der Kosten dabei umsatzsteuerfrei.

5.2.2 Verzugszinsen

Verzugszinsen werden mit 2% pro Jahr über dem von der Stadtparkasse Aichach berechneten Zinssatz für Kredite in laufender Rechnung berechnet.

Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, solche Kosten seien überhaupt nicht oder in wesentlich niedrigerer Höhe entstanden.

6. Einstellung der Wärmeversorgung (§ 33 Abs. 3 AVBFernwärmeV)

Für die Unterbrechung und die Wiederaufnahme der Wärmeversorgung werden dem Kunden, die nach tatsächlichem Aufwand entstandenen Kosten berechnet. Die Weiterberechnung der Kosten für die Unterbrechung erfolgt dabei umsatzsteuerfrei.

7. Preisanpassung

Der **BWA** kann die Preise der Ziffer 4 bis 6 der Kostenentwicklung anpassen.

Änderungen der von **BWA** bereitzustellenden Wärmeleistungen werden bei Grund- und Messpreis ab dem 1. des der Änderung folgenden Monats berücksichtigt.

8. Für bereitzustellende Wärmeleistungen über 50 kW gelten Sonderbedingungen

9. Steuer

Falls künftig neue, die Erzeugung oder Verteilung von Wärme mittelbar oder unmittelbar belastende Steuern oder Abgaben wirksam werden oder bereits bestehende geändert werden

sollten, ist der **BWA** zu einer Anpassung seiner Preise berechtigt, soweit das nicht über eine Preisanpassung nach der Preisänderungsklausel ohnehin geschieht (§ 24 Abs. 3 AVBFernwärmeV i.V.m. Ziffer 2 der Anlage 2)

10. Dienstleistung

Verrechnungssätze Arbeitsstunden:

Mitarbeiter	Nettopreis pro Stunde	zuzgl. ges. MWSt.
Notdienst an Werktagen	70,00 €	83,30 €
Heizwärter	50,00 €	59,50 €
Geschäftsführung	95,00 €	113,05 €
Büro/Buchhaltung	50,00 €	59,50 €

Notdiensteinsätze an Samstagen 50 % Aufschlag

Notdiensteinsätze an Sonn und Feiertagen 100 % Aufschlag

Notdiensteinsätze, welche durch Anlagenbauteile der BWA verursacht werden sind kostenfrei.

Aichach, den 01.10.2024

gez.

Richard Brandner
-Geschäftsführer-

Biomasse Wärmeverbund Aichach GmbH
Schrobenhausener Str. 101, 86551 Aichach

Tel.: 08251/826050

Fax: 08251/826052

Email: info@bwa-aichach.de, Homepage: www.bwa-aichach.de